

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 2022

516. Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Teilrevision Siedlung und Landschaft, (Festsetzung)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 576/2017 den gesamtrevidierten regionalen Richtplan der Stadt Zürich festgesetzt. Die im regionalen Richtplan verankerten Verdichtungsstrategien werden im nachgelagerten kommunalen Richtplan präzisiert und behördenverbindlich festgelegt. Mit dem kommunalen Richtplan werden die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans gebietsweise weiter konkretisiert und mit Vorgaben zur Umsetzung in der Nutzungsplanung ergänzt. Gemäss § 16 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) haben die Planungen der unteren Stufen denjenigen der oberen Stufen zu entsprechen. Abweichungen sind im Einzelfall nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG). Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans ist es durch die vertieften Untersuchungen, die im Nachgang zur Erarbeitung des regionalen Richtplans durchgeführt wurden, zu inhaltlichen Abweichungen zum regionalen Richtplan gekommen. Bei der Prüfung des kommunalen Richtplans «Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen» wurde festgestellt, dass bei einzelnen kommunalen Stadtstrukturtypen die Abweichungen vom regionalen Richtplan als nicht untergeordnet eingestuft werden. Aus diesem Grund muss der regionale Richtplan angepasst werden. Neben diesem Aspekt hat die Stadt Zürich weiteren Anpassungsbedarf am regionalen Richtplan ermittelt, namentlich bei der Freiraumentwicklung und der Stadtnatur.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2022 ersuchte die Region Stadt Zürich um Festsetzung der «Teilrevision Siedlung und Landschaft» des regionalen Richtplans der Stadt Zürich.

B. Inhalte der Teilrevision

Die Revisionsvorlage «Teilrevision Siedlung und Landschaft» des regionalen Richtplans umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- *Kap. 2.1 Siedlung – Gesamtstrategie:* Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde die Grobgliederung der beiden städtebaulichen Strukturen «kompakter Stadtkörper» und «durchgrünter Stadtkörper» konkretisiert. Dies führt zu einem punktuellen Anpassungsbedarf im

regionalen Richtplan. Vorliegend werden drei Gebiete vom durchgrünt in den kompakten Stadtkörper übergeführt, wobei sich jeweils bestehende Gebiete des kompakten Stadtkörpers weiter ausdehnen. In Altstetten erfolgt eine Erweiterung des kompakten Stadtkörpers in südlicher Richtung. In Zürich Nord wird der bestehende kompakte Stadtkörper von Oerlikon und Seebach sowohl in Richtung Neuaffoltern/Käferberg als auch in Richtung Zürichberg erweitert.

- *Kap. 3.3 Landschaft – Erholung:* Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde die Gliederung der Erholungsräume des regionalen Richtplans für die kommunale Stufe sachlich und räumlich konkretisiert: Der kommunale Richtplan legt Freiräume mit besonderer und Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion fest. Vereinzelt führen die Festlegungen im kommunalen Richtplan zu einem Anpassungsbedarf im regionalen Richtplan. Es handelt sich um folgende Anpassungen: Ergänzung der Zweckbeschreibung des allgemeinen regionalen Erholungsgebiets, Begriffsanpassung Kleingärten, Anpassung Erholungsgebiet Nr. 2 Allmend Brunau / Gänziloo / Manegg, Friedhöfe als neue besondere Erholungsgebiete (Nr. 2 Allmend, Nr. 28 Witikon, Nr. 36 Schwandenholz, Nr. 37 Schwamendingen), Anpassung Abgrenzung der besonderen Erholungsgebiete Nr. 23 Zoo / Nr. 24 Fluntern, Erweiterung besonderes Erholungsgebiet Nr. 15 Korridor Nordheim / Glaubten / Tüfwies.
- *Kap. 3.7 Landschaft – Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang:* Bei der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurden neben den grossräumigen regionalen Vernetzungskorridoren auch lokal wirksame Vernetzungskorridore ausgeschieden. Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden auch lokale Vernetzungskorridore festgelegt, weshalb die Systematik der Vernetzungskorridore (regionale/lokale) angepasst wird. Bei den verbleibenden regionalen Vernetzungskorridoren wurden zudem vereinzelt Anpassungen in der Linienführung und der Typenzugehörigkeit vorgenommen.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG fanden vom 4. März bis 5. Mai 2020 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen vier Einwendungen ein. Die kantonalen Fachstellen nahmen im Rahmen der Vorprüfung vom 14. Mai 2020 Stellung. Der Stadtrat von Zürich überarbeitete den Entwurf des regionalen Richtplans aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und verabschiedete die Vorlage am 28. Mai 2020 zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat verabschiedete am 27. Oktober 2021 die Teilrevision Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans der Stadt Zürich gestützt auf den Antrag des Stadtrates sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen zuhanden des Regierungsrates zur Festsetzung. Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 14. Februar 2022 wurden dagegen keine Rechtsmittel eingelegt. Die Frist für das fakultative Referendum gegen diesen Beschluss ist gemäss Protokoll des Stadtrates vom 11. Januar 2022 unbenutzt abgelaufen.

D. Erwägungen

Die Prüfung des zur Festsetzung beantragten Dossiers hat ergeben, dass die Teilrevision «Siedlung und Landschaft» des regionalen Richtplans der Stadt Zürich mit der übergeordneten Planung übereinstimmt und daher in der vom Gemeinderat am 27. Oktober 2021 verabschiedeten Form festgesetzt werden kann. Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 14. Mai 2020 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

E. Festsetzung

Die Teilrevision des regionalen Richtplans der Stadt Zürich kann festgesetzt werden.

Dieser Regierungsratsbeschluss ist ein Akt im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) und kann durch betroffene Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG direkt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdeberechtigung von Amtes wegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Teilrevision des regionalen Richtplans der Stadt Zürich «Siedlung und Landschaft» wird gemäss dem Beschluss des Gemeinderates von Zürich vom 27. Oktober 2021 festgesetzt.

II. Der regionale Richtplan steht beim Amt für Städtebau der Stadt Zürich (Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich) und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Zusätzlich wird er auf der Webseite des Amtes für Raumentwicklung (are.zh.ch) und der Stadt Zürich (stadt-zuerich.ch/regionaler-richtplan) veröffentlicht.

III. Dispositiv I und II dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung unter Beilage der erwähnten Anzahl Dossiers der Revisionsvorlage an

- den Stadtrat von Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
(unter Beilage von einem Dossier)
- das Hochbaudepartement der Stadt Zürich, Lindenhofstrasse 19,
8021 Zürich (unter Beilage von vier Dossiers)
- das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- das Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- die Baudirektion (unter Beilage von zwei Dossiers)



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli